

Allgemeine Geschäftsbedingungen swn-agrar more (Schwachlast)

1 Was ist Gegenstand meines Vertrages?

Gegenstand Ihres Vertrages ist die Stromlieferung durch die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH ohne ¼-Stunden-Leistungsmessung für Ihren land- oder forstwirtschaftlichen Eigenverbrauch für die umseitig benannte Lieferstellenanschrift. Heizstrom ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Wie kommt mein Vertrag zustande und ab wann bekomme ich Strom von den Stadtwerken?

- 2.1 Sie senden uns den Auftrag zur Lieferung unterschrieben an das Stadtwerke Neuss-KundenCenter Energie & Wasser, Moselstraße 25-27, 41464 Neuss, zurück. Nach erfolgter Prüfung der Vertragsmodalitäten und vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 11, kommt der Vertrag durch ein Bestätigungsschreiben der Stadtwerke Neuss zustande.
- 2.2 Wenn Ihr Auftrag bis zum 15. eines Monats bei den Stadtwerken Neuss eingegangen ist, erfolgt der Lieferbeginn am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte Ihr bisheriger Liefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch die Stadtwerke Neuss im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird dieser Liefervertrag sowie der Belieferungsbeginn zu dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages folgenden Tag wirksam. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

3 Was passiert mit meinem bisherigen Vertrag?

Die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages erfolgt durch die Stadtwerke Neuss bzw. durch den von den Stadtwerken Neuss Bevollmächtigten, es sei denn, Sie unterschreiben den Auftrag im Zusammenhang mit einem Umzug. In diesem Fall müssen Sie selbst den an Ihrer bisherigen Adresse bestehenden Stromliefervertrag kündigen. Ein mit den Stadtwerken Neuss bestehender Stromliefervertrag für die in diesem Vertrag genannte Lieferstelle wird mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn dieses Vertrages aufgehoben.

4 Wie lang ist die Laufzeit meines Vertrages?

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von einem Jahr. Die Erstlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht form- und fristgerecht gemäß Ziffern 15.1 und 15.5 gekündigt wird.

5 Wie setzt sich meine Stromrechnung zusammen?

Der Rechnungsbetrag für die Stromlieferung ergibt sich aus einem festen Leistungspreis und Verrechnungspreis pro Zähler sowie aus dem Arbeitspreis multipliziert mit dem Verbrauch in Kilowattstunden. Bei vorhandenem Zweitarifzähler wird der Preis für die Tarifschaltung hinzu addiert sowie der Verbrauch in Kilowattstunden für die Schwachlastzeit gesondert gemessen und mit dem Schwachlast-Arbeitspreis multipliziert. Dieser Betrag wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

Im Rechnungsbetrag sind demnach u. a. Stromsteuer (Regelsatz) und Konzessionsabgaben in der jeweils gültigen Höhe, die Entgelte für die Netznutzung, der Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Umlage nach § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) in der jeweils gültigen Fassung enthalten und in der jeweils auch für die Verbrauchsteilzeiträume geltenden Höhe einzeln ausgewiesen.

Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.30 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. WESTNETZ GmbH als örtlicher Verteilnetzbetreiber teilt dem Kunden diese Änderungen mit. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt z. B. durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

6 Wie erfolgen Preisanpassungen?

- 6.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Stadtwerke Neuss für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messteilenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

- 6.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

- 6.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die Stadtwerke Neuss ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belieferung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

- 6.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die Stadtwerke Neuss den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 6.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 6.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die Stadtwerke Neuss hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Stadtwerke Neuss, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 6.1 und ggf. 6.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke Neuss werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

- 6.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Neuss werden dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der Stadtwerke Neuss www.stadtwerke-neuss.de einsehbar und werden im KundenCenter Energie & Wasser der Stadtwerke Neuss ausgelegt.

- 6.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den Stadtwerken Neuss zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den Stadtwerken Neuss in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 6.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Stadtwerke Neuss-KundenCenter Energie & Wasser, Moselstraße 25-27, 41464 Neuss, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-neuss.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

7 Wie wird mein Zählerstand abgelesen?

- 7.1 Sie verpflichten sich, auf Anfrage der Stadtwerke Neuss Ihren Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums und der Zählernummer per E-Mail an „energieabrechnung@stadtwerke-neuss.de“ mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen von Ihnen nicht ab-

gelesen, können die Stadtwerke Neuss die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen.

- 7.2 Es findet hier § 11 der StromGVV entsprechende Anwendung.
§ 11 Abs. 1 der StromGVV lautet: Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messteilenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

§ 11 Abs. 2 der StromGVV lautet: Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

§ 11 Abs. 3 der StromGVV lautet: Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

8 Wie erfolgt die Abrechnung?

- 8.1 Das Abrechnungsjahr wird Ihnen von den Stadtwerken Neuss in Textform mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Hinsichtlich der Möglichkeit einer unterjährigen Abrechnung verweisen wir auf Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen-Strom der Stadtwerke Neuss. Die Jahresrechnung erhalten Sie einmal jährlich in Textform (z.B. auf dem Postweg oder per E-Mail) zugestellt.

Sie leisten monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die Stadtwerke Neuss werden Ihnen die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei werden die Stadtwerke Neuss die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken Neuss angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

- 8.2 Im Übrigen findet hier § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie die Abs. 2 und 3 StromGVV entsprechende Anwendung.
§ 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der StromGVV lautet: Diese (Anmerkung: Die Abschlagszahlung) ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Abs. 2 der StromGVV lautet: Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

§ 13 Abs. 3 der StromGVV lautet: Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

- 8.3 Darüber hinaus findet hier § 17 Abs. 2 und 3 der StromGVV entsprechende Anwendung.
§ 17 Abs. 2 der StromGVV lautet: Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzeln lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 17 Abs. 3 der StromGVV lautet: Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 8.4 Zudem findet hier § 12 der StromGVV entsprechende Anwendung.
§ 12 Abs. 1 der StromGVV lautet: Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

§ 12 Abs. 2 der StromGVV lautet: Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
§ 12 Abs. 3 der StromGVV lautet: Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Abs. 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

- 8.5 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen Ihnen die Überweisung oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung.

9 Was passiert, wenn ich nicht (rechtzeitig) bezahle?

Im Falle eines Zahlungsverzuges findet § 19 der StromGVV entsprechende Anwendung.
§ 19 Abs. 1 der StromGVV lautet: Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- 9.2 § 19 Abs. 2 der StromGVV lautet: Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

- 9.3 Die Stadtwerke Neuss sind im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

- 9.4 § 19 Abs. 3 der StromGVV lautet: Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

- 9.5 § 19 Abs. 4 der StromGVV lautet: Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen swn-agrar more (Schwachlast)

10 Wann ändert sich der Vertrag?

Die Stadtwerke Neuss können zusätzlich zu Ziffer 6 diesen Vertrag ändern oder neu fassen – soweit es sich nicht um wesentliche Vertragsregelungen handelt – um ihn an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen; erstmals jedoch nach einer Laufzeit von drei Monaten. Eine solche Vertragsanpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens drei Monaten in Textform angekündigt. In diesem Fall sind Sie berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen in Textform Widerspruch erhebt. Die Stadtwerke Neuss werden den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge besonders hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Im Falle eines Widerspruchs behalten sich die Stadtwerke Neuss die Kündigung des Vertrages vor. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend bei einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen.

11 Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die Stadtwerke Neuss berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Neuss Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Stadtwerke Neuss den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die Stadtwerke Neuss bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

12 Was muss ich noch wissen?

- 12.1 Die Stadtwerke Neuss werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 12.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten. Informationen über die jeweils aktuellen Preise können im Internet unter www.stadtwerke-neuss.de abgerufen werden.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.4 Die StromGVV, von der die hier wiedergegebenen Bestimmungen Vertragsbestandteil werden, sowie die Niederspannungsanschlussverordnung und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), können dem Kunden auf Wunsch zugesandt oder im Internet in der jeweils aktuellen Fassung eingesehen und heruntergeladen werden.

13 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Neuss nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

14 Welche Rechte haben Verbraucher noch?

- 14.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Neuss, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Moselstr. 25-27, 41464 Neuss, Telefon: 0800 / 5310-135, Tele-fax: 02131 / 5310-199, E-Mail: privatkunden@stadtwerke-neuss.de zu wenden.
- 14.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Stadtwerken Neuss beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die Stadtwerke Neuss die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 14.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Neuss und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Neuss der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Neuss sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 14.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.
- 14.5 Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucher-streitbelegungsverfahren teil.

Informationspflichten

gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB

15 Wie und wann kann der Vertrag gekündigt oder mein Auftrag abgelehnt werden?

- 15.1 Dieser Vertrag kann von Ihnen oder von den Stadtwerken Neuss mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit von einem Jahr ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn nach diesem Vertrag bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 6.6, 9.3, 10, 15.3, 15.4 und 15.5 bleiben von dem vorstehenden Satz unberührt.
- 15.2 Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform Neuss Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss zu Merkmalen Ihrer Bonität, können die Stadtwerke Neuss Ihren Auftrag zur Stromlieferung ablehnen.
- 15.3 Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 15.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 15.5 Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

16 Wann sind die Stadtwerke Neuss nicht zur Lieferung verpflichtet?

- Es finden hier § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der StromGVV entsprechende Anwendung¹. Die Stadtwerke Neuss sind verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen.
- 16.1 § 6 Abs. 2 Satz 2 der StromGVV lautet: Dies gilt nicht,
 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der NAV unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
 - 16.2 § 6 Abs. 3 der StromGVV lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 (Anmerkung; der StromGVV, siehe Ziffer 9) beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

17 Wer haftet bei Schäden?

- 17.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 16 haften die Stadtwerke Neuss nicht. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Neuss beruht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 16 können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 17.2 Im Übrigen haften die Stadtwerke Neuss vorbehaltlich der Ziffer 17.3 nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 17.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen.
- 17.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der Stadtwerke Neuss sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke Neuss einschließlich ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

18 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 18.1 Die Stadtwerke Neuss übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 18.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 18.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

19 Sonstiges

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 19.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

¹Der Wortlaut wird im Folgenden wörtlich zitiert. Bitte beachten Sie, dass dort, wo in der Verordnung der Grundversorger genannt ist, in Ihrem Vertragsverhältnis die Stadtwerke Neuss gemeint sind und dort, wo der Grundversorgungsvertrag genannt ist, Ihr Vertrag gemeint ist.